

Stellungnahme des Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverbandes SBV zum Entwurf einer neuen Radio- und Fernsehverordnung (E-RTVV)

Bern, 18.08.2006/MFR/FS/fp/ms

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stellungnahme des Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverbandes SBV ist in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Gehörlosenbund, Sonos und Pro Audito sowie mit Unterstützung der Schweiz. Fachstelle Egalité Handicap entstanden. Die vorliegende Stellungnahme des Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverbandes deckt sich allerdings materiell und redaktionell nicht überall mit der Eingabe von Egalité Handicap.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband Art. 6 und 7 des Verordnungsentwurfes. Die Artikel enthalten notwendige und wichtige Konkretisierungen von Art. 24 Abs. 3 RTVG (definitive Fassung vom 24. März 2006). Wie im Folgenden dargestellt, geht jedoch ein Teil der vorgesehenen Massnahmen zu wenig weit. Es fehlen wichtige Punkte im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Behindertengleichstellung und des Zugangs, wie es in Art. 8 Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert ist. Es scheint uns auch wichtig, dass die SRG bzw. die privaten TV-Unternehmen die erforderliche unternehmerische Freiheit haben (vgl. Art. 21), neben den Gebühren weitere Erträge zu erwirtschaften, welche ihnen erlauben, den barrierefreien Kon-

sum ihrer Sendungen durch sinnesbehinderte Menschen im Sinne dieser Verordnung sicherzustellen.

2. Art. 6 Abs. 1 Untertitelung

Mit dem Vorschlag, wonach der Anteil untertitelter Fernsehsendungen im redaktionellen Programm in jeder Sprachregion zunächst auf einen Drittel der gesamten Sendezeit ausgebaut wird, kann sich der Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband SBV unter folgenden Bedingungen einverstanden erklären:

- Wie bereits in den Erläuterungen angedeutet, ist in der Verordnung selber zu verankern, dass dieses Ziel innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu erreichen ist.
- Zusätzlich ist auch das längerfristige Ziel auf Verordnungsebene zu verankern, wonach bis 2012 die Untertitelung für 80% der gesamten Sendezeit erreicht werden soll.
- In diesen Prozentwerten dürfen Wiederholungen von Sendungen nicht inbegriffen sein.
- Die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten und die daraus resultierende Erhöhung der Anzahl behindertengerechter Sendungen sind im Verordnungstext zu verankern.

Antrag zu Art. 6 Abs. 1:

Die SRG ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem Programm bis zum Jahr 2012 in jeder Sprachregion schrittweise auf 80% der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30%-Anteil beträgt 3 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Diese Pflicht trifft auch jene Fernsehveranstalter, die ihr Programm gemäss Artikel 25 Absatz 4 RTVG auf den Kanälen der SRG ausstrahlen. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Behindertenverbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV festgelegt werden.

3. Art. 6 Abs. 2 Übersetzung in Gebärdensprache

Mit der Vorschrift, wonach zunächst einmal mindestens eine Informationssendung pro Tag in Gebärdensprache (Deutsch, Französisch und Italienisch) übersetzt werden soll, kann sich der Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband einverstanden erklären, sofern Filmbeiträge von Informationssendungen so kommentiert werden, dass auch blinde und stark sehbehinderte Menschen den Inhalt verstehen. Auch hier ist die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten im Verordnungstext zu verankern, bzw. die Mindestzahl der Sendungen gegebenenfalls entsprechend nach oben anzupassen.

- Wir weisen darauf hin, dass Mitteilungen von Behörden (zum Beispiel die Rede eines Bundesrates / einer Bundesrätin im Vorfeld einer Abstimmung) gemäss Art. 2 Abs. 4 und 3 Bst. e BehiG auch am Fernsehen in behindertengerechter Form zur

Verfügung gestellt werden müssen. Dies muss systematisch sichergestellt werden, unabhängig eines Mindeststandards für die Anzahl Informationssendungen, welche in die Gebärdensprache übersetzt werden.

Antrag zu Art. 6 Abs. 2:

Die SRG strahlt täglich in jeder Amtssprache mindestens eine Informationssendung aus, die in Gebärdensprache aufbereitet ist. *Filmbeiträge solcher Sendungen sind so zu kommentieren, dass blinde und stark sehbehinderte Menschen den Inhalt verstehen. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.*

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen, welche die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV festgelegt werden.

4. Spezialsendungen in Gebärdensprache für Gehörlose

Hier haben wir keine spezifischen Anliegen, unterstützen jedoch die Forderungen der Gehörlosen, ohne die gleiche Forderung für Blinde und Sehbehinderte zu stellen.

5. Art. 6 Abs. 3 Audio-Beschreibung

Wir begrüssen die Einführungs- und Ausstrahlungspflicht (i.S.v. Art. 42 Abs. 1 lit. a E-RTVV) von Audio-Beschreibung für blinde und sehbehinderte Zuschauende, wie sie in diversen anderen Ländern wie z. B. Deutschland bereits etabliert ist. Der Vorschlag des BAKOM, wonach die SRG monatlich lediglich mindestens zwei Filme mit Audio-Beschreibung in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verbreitet, erachten wir als zu wenig. Wir stellen demnach folgende Anträge:

- Analog zur Regelung über die Untertitelung von Sendungen (Art. 6 Abs. 1 E-RTVV) sind das längerfristige Ziel (Zugang und Gleichstellung) und die erste Etappe auf Verordnungsebene zu verankern.
- Der Stand der Technik ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen und zu berücksichtigen.
- Filme/Sendungen, welche bereits mit Audio-Beschreibung auf dem Markt zur Verfügung stehen, sollen ausnahmslos auch mit dieser Ausstattung ausgestrahlt werden.

Antrag zu Art. 6 Abs. 3 E-RTVV

Die SRG ist verpflichtet, bis zum Jahr 2012 den Anteil der mit Audio-Beschreibung für blinde und sehbehinderte TV-Abonnenten zugänglich gemachten Fernsehsendungen in ihrem Programm in jeder Sprachregion schrittweise auf 80% der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30%-Anteil beträgt 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Behindertenverbände in der Vereinbarung festgelegt werden.

6. Schulung des SRG-Personals

Die Aus- und Weiterbildung des SRG-Personals im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der Zuschauenden mit einer Seh- oder Hörbehinderung sollte ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. Für hörbehinderte Personen ist für das Verständnis z. B. von Bedeutung, dass die Moderatoren ihre Texte gut artikulieren und dabei möglichst in die Kamera schauen. Sehbehinderte und

blinde Zuschauende können Inhalten nur dann lückenlos folgen, wenn rein optische Information durch gesprochenes Wort, also akustisch ergänzt wird. Im Interesse von hörsehbehinderten Menschen ist auf Hintergrundmusik zu verzichten.

Antrag zu Art. 6 Abs. 3bis (neu) E-RTVV

Die SRG ist verpflichtet, die an der Produktion und Präsentation beteiligten Fachleute hinsichtlich behinderungsspezifischer Anforderungen auszubilden (Sprechtechnik, Gestaltung und Wahrnehmung, 2-Sinne-Prinzip).

7. Art. 6 Abs. 4 Vereinbarung zwischen SRG und den betroffenen Behindertenverbänden

- Wir begrüssen den Vorschlag, wonach die SRG und die betroffenen Behindertenverbände in einer Vereinbarung wichtige Konkretisierungen festzulegen haben. Wir beantragen jedoch an dieser Stelle des Verordnungstextes die ausdrückliche Erwähnung aller Massnahmen, welche konkretisiert werden müssen: Untertitelung, Audio-Beschreibung, Übersetzung in Gebärdensprache und Spezialsendungen in Gebärdensprache.
- Auch hier ist es wichtig, dass die Vereinbarung regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst wird.
- Gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV hat das Departement die von der SRG zu erbringenden Leistungen festzulegen, wenn zwischen SRG und Behindertenverbänden keine Abmachung zustande kommt oder wenn eine solche wieder aufgelöst wird. Um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von sinnesbehinderten Menschen auch in einem solchen Fall in sinnvoller Weise Rechnung getragen wird, müssen die Behindertenverbände vom Departement beigezogen werden.

Antrag zu Art. 6 Abs. 4 E-RTVV

Der Kreis der zu untertitelnden, in Gebärdensprache zu übersetzenden, mit Audio-Beschreibung *und für blinde und stark sehbehinderte Menschen verständlichen Filmkommentaren* zu versehenen Inhalte sowie weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den Behindertenverbänden festgelegt. *Die Vereinbarung wird von den Vertragsparteien regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst.* Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes kein Vertrag zustande oder wird er aufgelöst, so legt das Departement die von der SRG zu erbringenden behinderungsspezifischen Leistungen *in Absprache mit den betroffenen Verbänden* fest.

8. Art. 7 Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

- Wir begrüssen die Vorschrift, wonach auch die übrigen Fernsehveranstalter für die Verwirklichung der Behindertengleichstellung in die Pflicht genommen werden.
- Mit der Anzahl der vorgesehenen behindertengerechten Sendungen (mindestens eine wöchentlich zur Hauptsendezeit) sind wir einverstanden.

9. Art. 8 Bekanntmachungspflichten

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass gemäss dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem BehiG (staatliche Dienstleistungen, Art. 3 Bst. e) dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen.

10. Sicherstellung des Empfangs

Der Empfang der für Menschen mit einer Sinnesbehinderung aufbereiteten Fernsehsendungen in- und ausländischer Herkunft, mitsamt der technischen Zusatzleistungen (Untertitelung und Audio-Beschreibung) muss bis zum Hausanschluss/Empfänger der gebührenpflichtigen Kundschaft gewährleistet werden.

Im Fernmeldegesetz (FMG) sowie in RTVV Art. 42 müssen die an der Übermittlung und Verbreitung beteiligten Dienstleistungsunternehmen verpflichtet werden, gekoppelte Dienste im Sinne von Diensten für Sinnesbehinderte gemäss Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 3 nRTVG mit dem Signal zusammen zu übermitteln und/oder zu verbreiten. Werden auch Programme ohne Zugangspflicht angeboten, so müssen vorhandene gekoppelte Dienste für Sinnesbehinderte ebenfalls mitübertragen oder mitverbreitet werden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die wohlwollende Prüfung, Berücksichtigung und Aufnahme der Bedürfnisse und Forderungen sehbehinderter, blinder, hörsehbehinderter sowie hörbehinderter und gehörloser Menschen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV

Marcel Friedrich
Mitglied des Zentralvorstandes
Referent Interessenvertretung

Felix Schneuwly
Zentralsekretär

Kopie: an die Fachstelle Égalité Handicap